

Satzung zur

3. Änderung der

FEUERWEHRSATZUNG DER STADT FRAUENSTEIN

vom 06.03.2006

(3. Änderungssatzung)

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) und § 18 Abs. 10 des Sächsischen Gesetztes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521), hat der Stadtrat der Stadt Frauenstein in seiner öffentlichen Sitzung am 03.05.2021 folgende 3. Änderung der Feuerwehrsatzung der Stadt Frauenstein beschlossen.

§ 1 Änderungsbestimmungen

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) In der Kinderfeuerwehr ist der Eintritt von Kindern mit Vollendung des 5. Lebensjahres möglich.

In der Jugendfeuerwehr ist der Eintritt von Kindern mit Vollendung des 8. Lebensjahres möglich. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigefügt werden.

§ 6 Abs. 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:

(5) Satz 3:

Der Kinderfeuerwehrwart muss in Besitz der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiter (Juleica) sein.

Satz 4 neu:

Der Jugendfeuerwehrwart sowie deren Stellvertreter sollen die Voraussetzungen für die Ausstellung der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter (Juleica) erfüllen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 3. Änderung der Feuerwehrsatzung der Stadt Frauenstein tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Frauenstein, den 03.05.2021



Hentschel
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. Die Ausfertigung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. Vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) Die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) Die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verfahrensvermerk: Beschluss des Stadtrates vom 03.05.2021, Beschluss-Nr. 119/20/2021 Abdruck des Beschlusses und der 3. Änderung der Feuerwehrsatzung im Amtsblatt „Frauensteiner Stadtanzeiger“ in Ausgabe Nr. 379 vom 28.05.2021


Hentschel
Bürgermeister

